

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 15.09.2023	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.5	Bezeichnung der Vorlage: Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg		Datum: 12.04.2024
Vorlage-Nr: VO/0204/23			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	23.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	30.04.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Aufgrund von Umbauarbeiten vor dem Rathaus ist der Bekanntmachungskasten am Rathaus in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 1. Dezember 2024 nicht frei zugänglich. In dieser Zeit sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel rechts neben dem Behinderteneingang im Rathausinnenhof (Rathausplatz 25, 41844 Wegberg) für die Dauer von mindestens einer Woche zu vollziehen. Gleichzeitig wird auch auf den Internetseiten der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) auf den Anschlag hingewiesen.

Aufgrund der Verlegung des Bekanntmachungsortes und einiger redaktioneller Anpassungen in § 15 Absatz 8 ist eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen.

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 GO NRW kann die Satzungsänderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg.

Anlage:

- Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Lambertz FBL BBM

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in seiner Sitzung am 30. April 2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 9. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die folgenden Geschäfte hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:

- | | |
|--|-------------|
| - Stundung von Geldforderungen
(Absatz 6 Buchstabe a) | 7.500 EURO |
| - Erlass von Geldforderungen
(Absatz 6 Buchstabe b) | 500 EURO |
| - Erwerb von Grundvermögen
(Absatz 7 Buchstabe a) | 20.000 EURO |
| - Veräußerung und Belastung von Grundstücken
(Absatz 7 Buchstabe b) | 20.000 EURO |
| - Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen
(Absatz 7 Buchstabe c) | 500 EURO |
| - Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen
(Absatz 7 Buchstabe d)
nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens | 2.500 EURO“ |

2. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Absatz 1 wird neu folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In der Zeit vom 1. Juni 2024 bis einschließlich 1. Dezember 2024 werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel rechts neben dem Behinderteneingang im Rathausinnenhof (Rathausplatz 25, 41844 Wegberg), für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf den Internetseiten der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) auf den Anschlag hinzuweisen ist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.